

Gartenordnung des Gartenvereins "Am Greifeinstein" e.V. Ehrenfriedersdorf

1. Grundsätzliches

1.1. Die Gartenordnung ergänzt die Satzung des Vereins und regelt die Nutzung einer Kleingartenparzelle.

1.2. Die Kleingartenanlage ist in die Blöcke A, B und C eingeteilt. Die Außeneinfassung der Gartenanlage, die Zäune am Triftweg und dem öffentlichen Zugang zum Vereinsheim (Außenzäune) sowie deren Instandhaltung obliegt der Verantwortung des Vorstandes. Eigene Zaundurchbrüche sind untersagt und der Verursacher hat Schadenersatz zu leisten.

Die Parzellen der Blöcke (maximal 400 Quadratmeter) sind fortlaufend nummeriert. An der Eingangspforte ist von jedem Nutzer die Nummer der Parzelle anzubringen.

1.3. Jedes Mitglied des Vereins kann die Nutzung einer Parzelle beantragen und ist verpflichtet, diese nach gesetzlichen und kleingärtnerischen Bestimmungen zu bewirtschaften.

1.4. Die Vergabe einer Parzelle erfolgt ausschließlich an Mitglieder des Vereins mit Beschluss des Vorstandes.
Mit Unterzeichnung des Übergabe-/Übernahmeprotokolls erkennt der Nutzer diese Gartenordnung an und die unbefristete Nutzung der Parzelle als Kleingarten beginnt.

1.5. Dem Vorstand oder dessen Beauftragten ist im Rahmen der vertraglichen Befugnisse der Zutritt zu Kleingärten in Anwesenheit des Nutzers zu gestatten.
Bei Gefahr in Verzug können der Kleingärten auch in Abwesenheit des Nutzers durch o.a. Personen betreten werden.

1.6. Die Beendigung der Nutzung kann durch fristgemäße Kündigung beim Vorstand bis spätestens zum 30. September erfolgen. Die Frist endet zum Ende des Kalenderjahres. Im Ausnahmefall (bei hohem Alter, Ortswechsel, plötzlich auftretenden gesundheitlichen Problemen u.ä.) ist die Kündigung auch vorfristig möglich.

1.7. Bei Beendigung der Nutzung muss der Kleingarten in einem der Gartenordnung entsprechenden Zustand übergeben werden.
Nicht der Gartenordnung entsprechende Pflanzungen und Bebauungen sind vom ausscheidenden Nutzer zu beseitigen. **Besonderes Augenmerk wird auf den inneren und äußeren Zustand der Lauben gelegt, ebenso der Zustand und Inhalt der Geräteschuppen und Anbauten. Lauben sind leergeräumt und besenrein zu übergeben. Gebrauchsfähige Gartengeräte und Werkzeug, sowie gut erhaltene Gartenmöbel können verbleiben. Die Entscheidung darüber trifft in jedem Fall der Vorstand.**

1.8. Jede Nutzungsbeendigung kann mit einer Wertschätzung verbunden werden. Die Kosten der Wertermittlung trägt der Nutzer bzw. im Falle des Ablebens dessen Erben. Das gilt auch für Maßnahmen gem. Pkt. 1.7. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

2. Nutzung und Gestaltung der Kleingärten

2.1. Die Nutzung eines Kleingartens dient nur kleingärtnerischen Zwecken auf der Grundlage des BkleingG (Bundeskleingartengesetz), der Rahmenkleingartenordnung des LSK (Sächs. Landesverband der Kleingärtner), den einschlägigen Brandschutzbestimmungen und der Ordnungen (Polizeiverordnung) der Stadt Ehrenfriedersdorf.

Die Nutzung des Kleingartens obliegt nur dem Nutzer und seiner Familie.

Nachbarschaftshilfe ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand vom Nutzer zu informieren.

Bei grober Missachtung der kleingärtnerischen Nutzung und Pflege des Gartens kann durch den Vorstand die fristgemäße Kündigung der Nutzung erfolgen.

2.2. Mindestens 1/3 der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst, Gemüse, Blumen und Ziergehölzen vorbehalten.

Niederstammgehölze für Obstsorten sind zu bevorzugen.

2.3. Das Neuanpflanzen von Nadel- und Laubgehölzen (=Waldbäume), die von Natur aus höher als 3m werden, ist nicht erlaubt.

Gewächse, die Krankheiten bei Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen verursachen können (insbesondere Wacholder), sind nicht erlaubt.

2.4. Beim Pflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern sind die Grenzabstände entsprechend den Pflanzhinweisen einzuhalten.

2.5. Die Wege zwischen den Kleingärten werden durch Zäune begrenzt (H_{\max} 1,20m). Zwischen den Kleingärten ist die Begrenzung durch Zäune oder Hecken (H_{\max} 0,80m) bzw. durch Spaliergitter möglich.

Hecken als Sichtschutz an Sitzflächen (H_{\max} 1,80m).

Zäune, Hecken oder Spaliergitter sind Eigentum der Nutzer;

Für den Heckenschnitt in der Parzelle und an den Nebenwegen sind die Nutzer zuständig.

2.6. Die Errichtung und der Umbau von Baulichkeiten erfolgt nur auf der Grundlage geltender Rechtsvorschriften und ist beim Vorstand zu beantragen. Die Einzelheiten des Vorhabens (Lageskizze, Außenmaße, Dachformen, Abstands-, Sitz- und Wegflächen, sowie der Einsatz und Gebrauch der zu verwendenden Werk- und Baustoffe usw.) sind unter Einhaltung der festgelegten Grundfläche von 24 Quadratmeter (einschließlich überdachten Freisitz) im Antrag auszuweisen.

Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung ist der Nutzer zur unverzüglichen Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.

Diese Pflicht besteht auch dann, wenn wegen der Schwere des Verstoßes die Kündigung der Nutzung erfolgt.

Kinderspielgeräte dürfen weder den optischen Gesamteindruck der einzelnen Parzellen noch der gesamten Anlage bzw. eines Anlagenteiles prägen. Das „Grün“ muss überwiegen. Spielgeräten (Höhe über 2,50 m, Länge über 3,00 m) wie aufgeständerte Spielhäuser oder Rutschen-/Schaukel-Kombinationen oder Trampolins mit einem Durchmesser über 2,50 m ist vor dem Aufstellen die Erlaubnis des Vorstandes einzuholen, der auch den Standort bestimmen kann.

Das Aufstellen von Kinderspielgeräten erfolgt auf eigene Gefahr des Pächters. Er stellt

den Verein von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit den Spielgeräten frei.
Die Kinderspielgeräte sind von dem abgebenden Pächter vor der Parzellenübergabe auf eigene Kosten zu entfernen, wenn sie von dem Nachpächter nicht übernommen werden. Ebenso kann der Vereinsvorstand jederzeit die entschädigungslose Entfernung anordnen, sofern wichtige Gründe wie Sicherheitsbedenken, unschönes Aussehen oder Nichtgebrauch dies nahelegen.

2.6.1. Der Bezug von Elektroenergie und Wasser in den Kleingärten ist in der Strom- und Wasserordnung des Vereins geregelt.

2.6.2. Den Nutzern wird ermöglicht, gemeinschaftliches Eigentum des Vereins (Gartengeräte, Werkzeuge u.ä.) für private Gartenarbeiten zu nutzen, Ausgeliehene Geräte sind schonend zu behandeln und gesäubert zurückzugeben.
Für Schäden an ausgeliehenen Werkzeugen und Geräten haftet in jedem Fall der Ausleihende. Er ist zum Schadenersatz verpflichtet.

2.7. Kleintierzucht und Kleintierhaltung

2.7.1. Die Zucht, sowie Art und Umfang der Haltung von Kleintieren sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen und zu entscheiden. Die betroffenen Nachbarn sind dazu anzuhören. Die Genehmigung des Antrages bzw. die Ablehnung ist schriftlich festzuhalten.

2.7.2. Der Charakter des Kleingartens darf durch Kleintierhaltung nicht verändert werden. Kleintiere sind so zu halten, dass andere Nutzer durch die Tierhaltung nicht belästigt werden und die Tiere keine Schäden in anderen Gärten oder der Anlage anrichten können. Entstandene Schäden sind vom Halter unverzüglich zu beseitigen.

2.7.3. Der Verein fördert die Bienenhaltung. Vorrangig sollte sie in Randgärten erfolgen.

3. Naturschutz, Landschaftsgestaltung

3.1. Jeder Nutzer übernimmt mit dem ihm anvertrauten Boden persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege der Natur. Er soll damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhaltung des Erholungswertes der Kleingartenanlage beitragen.

3.2. Das Ablagern von Gartenabfällen und Unrat in den angrenzenden Grundstücksflächen der Kleingartenanlage ist verboten. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

3.3. Garten- und Küchenabfälle, Laub, Papier sind sachgemäß im eigenen Garten zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen.
Kompostieranlagen sollten an geeigneten Plätzen des eigenen Kleingartens angelegt werden, ohne dass Nachbarn belästigt werden.
Für größere Mengen von Gartenabfällen stellt der Verein jährlich einmal Container zur Verfügung.

3.4. Nicht kompostierfähige Abfälle (Metalle, Glas, Plaste usw.) sind auf eigene Kosten aus dem Garten zu entfernen und öffentlichen Sammelstellen oder Deponien zuzuführen.

3.4. In den Kleingärten ist naturgemäßer biologischer Garten- und Obstbau zu betreiben. Auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sind von jedem Nutzer sachgemäß zu bekämpfen.

Vor allem ist dies durch Hacken, Jäten, Absammeln und die Anwendung in Kleingärten

zugelassener Mittel zu erreichen.

Sobald bei starkem Schädlingsbefall zugelassene Pflanzenschutzmittel aufgebracht werden müssen, darf dies nur an windstillen Tagen und unter Beachtung der Anwendungsvorschriften erfolgen.

4. Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit

4.1. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist nicht zulässig (vgl. Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz vom 22.03.2019 und Polizeiverordnung der Stadt Ehrenfriedersdorf und das öffentliche Informationsschreiben des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom April 2019).

4.2. Die an die Kleingärten angrenzenden Wege und Flächen sind von den anliegenden Nutzern im Rahmen der Anliegerpflichten zu reinigen und bis zur Wegmitte sauber zu halten.

4.3. Die Pflege und Sauberhaltung angrenzender Bereiche der Kleingartenanlage sowie des nahen Umfeldes und aller der Öffentlichkeit zugänglichen Anlagenbereiche, soweit sich diese auf die dem Verein verpachteten Flächen beziehen, ist eine Sache des Vereins und damit die gemeinsame Aufgabe aller Nutzer und erfolgt durch den Verein im Rahmen der Arbeitseinsätze oder durch festgelegte Gartenfreunde auf Basis von Pflegeverträgen oder einzelnen Pflichtstunden.

4.4. Auf den Wegen und Plätzen im öffentlichen Bereich der Kleingartenanlage sind der An- und Abtransport sowie die Zwischenlagerung von Baumaterialien, Erde, Düngemittel, Holz usw. eingeschränkt möglich (max. 1 Tag).

4.5. Im Bereich der Kleingartenanlage ist der Aufbau von Schlaf- / Wohnzelten sowie ortsfester Badebecken nicht erlaubt.
Kinderplanschbecken mit einem maximalen Fassungsvermögen von 2.500 Litern können über den Sommer aufgestellt werden.

4.6. Innerhalb der Kleingartenanlage ist das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken, das Einrichten von Automaten und der gewerbliche Handel jedweder Art nur dem Verein bzw. dem Pächter des Vereinsheimes innerhalb des im Pachtvertrag vereinbarten Umfangs erlaubt.

4.7. Jede Geräuschverursachung, die den Nachbarn und den Erholungswert beeinträchtigen, ist zu vermeiden.

Das Fußballspielen auf den öffentlichen Flächen der Anlage ist zu unterlassen. Durch Kinder verursachter Lärm ist in verträglichen Grenzen zu halten, in diesem Rahmen aber unter Einhaltung der Ruhezeiten zu dulden. Die Verantwortlichen (Eltern usw.) haben ihre Kinder zu gegenseitiger Rücksichtnahme anzuhalten.

Dauerhafter Lärm durch Tiere, insbesondere Hunde, ist jedoch zu unterbinden.

Hunde sind innerhalb der Gartenanlage an der Leine zu führen.

Die Nutzung von Geräten mit starker Geräuschbelastigung (Rasenmäher, Häcksler, Heckenscheren, Motorsägen u.ä.) ist während der Gartensaison, außer an Sonn- und Feiertagen, nur

Montag - Samstag von 8-12 und 14-18 Uhr,
gestattet.

Gleiches gilt für die Beschallung durch Fernsehgeräte, Radios, Abspielgeräte sowie durch Spielgeräte mit offener Tonausgabe.

4.8. Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist in den Kleingärten und im Anlagenbereich verboten.

4.9. Alle Bereiche der Kleingartenanlage außerhalb der Kleingärten gelten als "öffentlich" im rechtlichen Sinne und setzen damit die Aufsichtspflicht von Erziehungsberechtigten gegenüber ihren Kindern sowie die Haftung bei Schäden voraus.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Gartenordnung umzusetzen und dazu berechtigt:

- Kontrollen durchzuführen und die Ergebnisse öffentlich auszuwerten;
- Auflagen zu erteilen;
- das Nutzungsrecht bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen zu entziehen.

5.2. Nutzer haben sich in allen strittigen Fragen, die sich aus der Nutzung des Kleingartens ergeben, zunächst an den Vorstand zu wenden, um eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Beschlüsse, Anordnungen, Auflagen und Hinweise, die an den Anschlagtafeln, in Rundschreiben, per E-Mail oder im Internet veröffentlicht werden können, sind für jedes Mitglied verbindlich.

5.3. Diese Gartenordnung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des Gartenvereins am 25. April 2026 in Kraft.

Der Vorstand